

Regionalplan

Region Oberfranken-West (4)

Fortschreibung des Teilkapitels

B V 2.5.2 "Windenergie"

Neuausweisung von Vorranggebieten für
Windenergie

Umweltbericht
gem. Art. 15 BayLpIG

Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG n.F.
i.V.m. Art. 16 BayLpIG

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans mit der Neuausweisung von Vorranggebieten im Teilkapitel Windenergie ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409), §§ 33 ff. und
- das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

In Bayerisches Landesplanungsgesetz werden gemäß Art. 15 Abs. 2 die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Rechtsfragen Umwelt, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft und Bergamt Nordbayern

Konkrete, für den Umweltbericht relevante Hinweise und Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLpIG behandelt.

Der strategischen Umweltprüfung kommt im Hinblick auf den § 6 Abs. 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) eine hohe Bedeutung zu, weil in Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete) im Genehmigungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchgeführt werden muss, wenn bei Ausweisung des Gebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bzw. Art. 15 BayLpIG durchgeführt wurde und dieses nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

Gegenstand der Fortschreibung des rechtsverbindlichen Regionalplans Oberfranken-West (4) ist die umfangreiche Überarbeitung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie".

Die Anforderungen des Klimaschutzes sowie die Endlichkeit fossiler Energieträger erfordern eine grundlegende Umstrukturierung der Energieversorgung. Zudem haben die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die damit einhergehenden veränderten energiepolitischen Zielsetzungen auf Bundesebene dem Ausbau der Windenergie eine neue Dringlichkeit verliehen. Die gesetzliche Grundlage bilden hierzu verschiedene auf EU- und Bundesebene verabschiedeten Gesetzespakete wie u. a. die als Ratsbeschluss erlassene EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) sowie die zeitlich unbegrenzte RED III-Richtlinie (RL (EU) 2023/2413), das Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) und die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Im Zuge dessen führten die neuen Vorgaben zu einer am 16.11.2022 in Kraft getretenen Lockerung der sog. „10H-Regel“ in Bayern (gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

Konkrete bundesrechtliche Regelungen finden sich in § 3 Absatz 1 WindBG (Anlage), in welchem ein Zwei-Stufen-Modell mit verbindlichen Flächenbeitragswerten für Windenergie der einzelnen Länder in Deutschland definiert ist. In Bayern müssen demnach 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie verpflichtend festlegt werden. Sofern diese Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, wäre die unmittelbare Folge eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich.

Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten dann keine Steuerungswirkung mehr bei der Errichtung von Windenergieanlagen entfalten (§ 249 Abs. 7 BauGB).

In Bayern erfolgt die Umsetzung der Bundesvorgaben zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte primär auf Ebene der Regionalplanung. So verpflichtet das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand 01. Juni 2023 die Regionalen Planungsverbände als Träger der Regionalplanung Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung der Windenergie im erforderlichen Umfang auszuweisen (Z 6.2.2 LEP). Im Rahmen der Erarbeitung einer Flächenkulisse ist besonders auch in Hinblick auf das voranschreitende Artensterben die Wahl der geeigneten Standorte von großer Bedeutung. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten werden Umweltbelange überprüft und notwendige Optimierungen vorgenommen. So bleiben wesentliche Standards beim Arten- und Naturschutz auch bei einer Beschleunigung des Windenergieausbaus und der Erfüllung der Flächenbeitragswerte gewahrt. Neben der Beachtung von Schutzgütern müssen auch konkurrierende Nutzungsansprüche berücksichtigt, beachtet und falls notwendig abgewogen werden. Als Ziele der Raumordnung sollen Vorranggebiete geeignete Bereiche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit dem Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen sichern.

Mit einer nach fachlichen Kriterien durchgeführten räumlichen und überörtlichen Lenkung der Windenergie sollen Vorrangflächen auf ausreichend wirtschaftlichen und zugleich möglichst landschafts-, natur- und menschenverträglichen Gebieten ausgewiesen werden. Die sich ergebende Bündelungswirkung steht einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegen, schafft Planungssicherheit für Unternehmen und Kommunen und erleichtert den erforderlichen Netzausbau auf regionaler und überregionaler Ebene.

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans beinhaltet die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Vorranggebiete sind nach Art. 2 BayLPIG als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie bewirken gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht für kommunale Planungen. Auf die Möglichkeit einer Ausweisung oder Übernahme von Vorbehaltsgesetzen (Grundsätzen der Raumordnung) wurde in der Fortschreibung kein Gebrauch gemacht. Die Überprüfung von konkreten, standortbezogenen Projekten auf Grundlage der regionalplanerischen Vorgaben erfolgt erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Insgesamt sieht der Entwurf der vorliegenden Fortschreibung die Ausweisung von 68 Vorranggebieten für Windenergie mit einer Fläche von ca. 6.454 ha, die einem Anteil von ca. 1,76 % der Regionsfläche entspricht, vor. Neun weitere, im Jahr 2024 in Kraft getretene Flächen als Bestandteil isolierter Positivplanungen sind nicht mehr Teil des Beteiligungsverfahrens, fließen aber in das Teilkapitel Windenergie mit ein. In der Endfassung werden somit eine Gesamtfläche von 7.688 ha bzw. 2,09 % der Regionsfläche regionalplanerisch als substanzialer Raum für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Somit werden die Vorgaben aus dem WindBG erfüllt.

Die Vorranggebiete verteilen sich wie folgt auf die kreisfreien Städte und einzelnen Landkreise:

		Vorranggebiete		
Gebiet	Gesamte Gebietsfläche in ha	Vorliegende Fortschreibung Anteil in % zur Gebietsfläche	Isolierte Positivplanung Anteil in % zur Gebietsfläche	Gesamt Anteil in % zur Gebietsfläche
Kreisfreie Städte				
Bamberg	5.462,1	0,0	0,0	0,0
Coburg	4.828,8	0,0	0,0	0,0
Landkreise				
Lkr Bamberg	116.779,1	2,76	0,05	2,82
Lkr Coburg	59.042,0	1,49	0,21	1,71
Lkr Forchheim	64.282,5	0,77	0,27	1,04
Lkr Kronach	65.148,9	1,58	1,35	2,93
Lkr Lichtenfels	51.993,6	1,57	0,0	1,57
Region 4 gesamt	367.536,8	1,76	0,34	2,09

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Auf Grundlage der auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes fanden in der vorliegenden Fortschreibung unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm))
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (2000/60/EG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert und enthalten Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern. Durch den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung und der damit verbundenen nur gebietsscharfen Darstellungen in der zum Regionalplan gehörenden Zielkarte können im Rahmen der strategischen Umweltprüfung in der Regel nur eher allgemein gehaltene Umweltschutzziele der jeweiligen Fachgesetze abgeprüft werden. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP.

Die Aufgabe der raumplanerischen Festlegungen besteht darin, Menschen (Gesundheit und Erholung), Biologische Vielfalt (Fauna, Flora), den Boden, die Fläche, das Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), die Luft und das Klima, die Landschaft, das Kulturelle Erbe sowie sonstige Sachwerte zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen – auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern – vorzubeugen.

Die raumordnerischen Umweltziele und Grundsätze, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West von Bedeutung sind, werden im Folgenden mit ihren einschlägigen gesetzlichen Grundlagen dargestellt:

Schutzwert Mensch

- Vermeidung visueller Belastungen und optisch bedrängender Wirkungen (§ 249 Abs. 10 BauGB)
- Versorgungssicherheit - Strom und Wärme (Z 6.1.1 LEP)
- Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen - Lärm / Schallemissionen und Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, BImSchG i.V.m. den hierzu erlassenen BImSchV, der TA Luft sowie der TA Lärm)
- Sicherung der Lebensgrundlagen - Bewahrung von Natur und Landschaft, Kultur- und Erholungsraum (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, Z 1.1.2 LEP, G 7.1.1 LEP, § 1 BNatschG)

Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Einschlägige Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiete und FFH-Gebiete; Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG, Grundlagen gem. Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), artenschutzrechtliche Verbote (insb. § 44

- BNatSchG, u. a. Verletzungs-, Tötungs- und Störungsverbote sowie Regelungen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG), Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.1 LEP, G 7.1.5 LEP)
 - Erhalt und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)
 - Erhalt der biologischen Vielfalt (G 5.4.1 LEP, § 1 BNatschG)
 - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG)
 - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G 7.1.6 LEP)
 - Erhalt und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 1 BNatschG)
 - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen (G 5.4.2 LEP, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, Art. 10 - 12 BayWaldG)

Schutzbereich Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.5 LEP)
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (G 5.4.1 LEP)
- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (BBodSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)
- Erhalt und Stärkung der Klimafunktionen u. a. des Bodens und dessen Humusschichten (G 1.3.1 LEP)
- Verringerung der Bodenversiegelung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)
- Verringerung der Flächennuinanspruchnahme und Steigerung der Flächeneffizienz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG, G 1.1.3 LEP, G 3.1 LEP)

Schutzbereich Wasser

- Hochwasserschutz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, G 7.2.5 LEP, Art 43 ff. BayWG)

Schutzbereich Luft und Klima

- Schutz der Qualität und Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser (WRRL, WHG, BayWG, G 7.2.1, G 7.2.2, G 7.2.3 LEP)
- Vermeidung von Luftverunreinigungen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, BlmSchG i.V.m. den hierzu erlassenen BlmSchV und der TA Luft)
- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, etwa durch den Schutz klimawirksamer Elemente des Naturhaushaltes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)
- Freihaltung klimarelevanten Freiflächen von Bebauung (G 1.3.2 LEP)
- Hinwirken auf Klimaneutralität bei raumbedeutsamen Planungen (G 1.3.1 LEP)
- Anpassungen an den Klimawandel (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)

Schutzbereich Landschaft

- Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
- Erhalt historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

- Bewahrung der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG)

Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften sowie typischer Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG, G 5.1 LEP)
- Erhalt von Boden-, Bau- und Kulturdenkmälern (insb. Art. 1, 4 bis 6 BayDSchG, BauGB, G 8.4.1 LEP)

Übergeordnete Ziele

- Nachhaltige Raumentwicklung (Z 1.1.2 LEP)
- Schutz ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.5 LEP)
- Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLpIG)

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilforschreibung berücksichtigt.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-West liegt im Norden Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels. Auf einer Fläche von rund 3.675 km² leben etwa 609.671 Einwohner (Stand: 31.12.2022). Mit einer Bevölkerungsdichte von 169 Einwohner/km² liegt die Region Oberfranken-West unter dem Landesdurchschnitt von 190 Einwohnern/km².

Die Region Oberfranken-West weist eine hohe geologische und damit landschaftliche Vielfalt auf. Sie hat Anteil an elf verschiedenen naturräumlichen Haupteinheiten, die in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Dem Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, das dem Ostbayerischen Grundgebirge zuzurechnen ist, sowie den Mainfränkischen Platten, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland, der Fränkischen Alb und dem Fränkischen Keuper-Lias-Land, die Teil des mesozoischen Deckgebirges sind. Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-West spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 10 % als FFH-Gebiete, 6 % als SPA- Gebiete, 36 % als Landschaftsschutzgebiete, 0,8 % als Naturschutzgebiete und rund 58 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-West beträgt 153.672 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche ca. 42 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 147.647 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamtfläche der Region aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region Oberfranken-West 12,4 % (Stand: 31.12.2021) und damit etwas mehr als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ enthält in § 1 für die Bundesländer verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten, welche zum Erreichen mit zeitlichen Fristen belegt sind. Für den Freistaat Bayern sind dies gem. Anlage 1 im WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Im Falle eines Nichterreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB nicht mehr anwendbar sind. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Bei Erreichen der Flächenbeitragswerte sind außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergievorhaben nicht mehr privilegiert zulässig und werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Im Freistaat Bayern ist die Aufgabe der Ausweisung von Windenergiegebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände verteilt, wobei gem. LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist.

Unabhängig des aus dem LEP Bayern hervorgehenden regionalplanerischem Auftrags zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen von Steuerungskonzepten im erforderlichen Umfang (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans. Die daraus resultierende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich würde zu einer unkoordinierten und in geringerem Maße auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegten Ausbau führen. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts 2032 auch für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet.

Kurzfristig hätte eine Nicht-Umsetzung des Plans hingegen kaum wesentliche Konsequenzen, da die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB die Wirkung von Bestandsplänen übergangsweise bis Ende 2027 aufrechterhalten. Demnach wären vorübergehend weiterhin Windenergieanlagen regelmäßig auf die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete zu konzentrieren, wobei innerhalb dieser Gebiete gem. Art. 82b BayBO die generelle Privilegierung der Windenergie gilt. Gem. § 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Gemeinden die generelle Option, Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind. Dies wäre möglich, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben wird, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensexistenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projekt-ebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des betroffenen Ge-bietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht vollumfänglich beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

7. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. von textlichen Festlegungen in Form von verbalen Zielen (Z) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windenergie der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standortschließung festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen. So können im konkreten Einzelfall insbesondere kleinräumig bei der konkreten Anlagenplanung negative Wechselbeziehungen zwischen den bereits in der Planaufstellung betrachteten Schutzgütern auftreten. Inwiefern hierbei jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren abschließend bewertet werden.

7.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, die sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und den gleichzeitigen Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Bei Planerstellung wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, die einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Hierdurch wurden auch die gemäß der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstellte Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 einzuhaltenden Abstände zu Wohngebäuden eingehalten bzw. überschritten. Es sind daher in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schallimmissionen zu erwarten. Der Nachweis zur Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auch in Hinblick auf den Trend zu fortlaufend höheren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen, muss im konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erbracht werden. Laut Einschätzung der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) ist vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen, wenn die Mindestabstände des Kriterienkataloges eingehalten werden.

Die einzelnen Vorranggebiete betreffend wird im Detail auch auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es bei ausreichendem Sonnenschein zu einem periodischen Schattenwurf und Lichtreflexe des bewegten Rotors, dem sog. "Disco-Effekt", kommen. Der Disco-Effekt stellt gemäß Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom August 2023 heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung. Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich. Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Be-

schattungsdauer begrenzt wird. Hierzu wird auf die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), hingewiesen.

Durch die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen um einen Siedlungsraum herum kann sich unter Umständen eine umzingelnde Wirkung auf Menschen entfalten. Dies ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und im Einzelfall zu ermitteln. Einfluss haben hierbei u. A. die Topographie, Entfernung und Höhe der Anlagen sowie eine mögliche Vorbelastung. Im Planungsverfahren wird eine eventuelle kumulative Wirkung der geplanten Vorranggebiete weitgehend vermieden, kann jedoch im Einzelfall dennoch auftreten. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist in Abwägung mit den anderen vorhandenen Belangen eine mögliche Umzingelung nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Die Intention der Regionalplanung, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu bündeln und somit einer Entlastung des Gesamtraums beizutragen, vermindert die Gefahr einer umzingelnden Wirkung durch großflächig entstehende und unkoordinierte Windenergiestandorte.

7.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der einzelnen Vorranggebiete, welche Teil des vorliegenden Fortschreibungsverfahrens sind, wird für Details auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die einzelnen Vorranggebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamtstädtisch bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden. So wurden Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nicht überplant und als Ausschlussgebiete für die Nutzung der Windenergie behandelt. Dennoch sind auch an den Bündelungsstandorten, den Vorranggebieten, Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. In Bezug auf die durch Vorranggebiete betroffene Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) sind durch die angelegten Planmaßstäbe regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele und Grundsätze zu erwarten. In spezifischen Einzelfällen, vor allem dort, wo sich Vorranggebiete mit Dichtezentren kollisionsgefährdet Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitateignung – Maßnahmen bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle Betroffenheiten zu reduzieren.

7.2.1 Auswirkungen auf Dichtezentren

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 51 Naturschutz) weist darauf hin, dass sich die geplanten Vorranggebiete 20, 139, 205, 4165, 4188, 4221, 4278, 4281 und 4342 mit bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdet Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 überschneiden. Bezüglich der Details zu den einzelnen Vorranggebiete wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind gebietsspezifische Informationen zu den Dichtezentren mit den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dargestellt.

Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei der Überlagerung eines Dichteziels mit einem Vorranggebiet für Windenergie erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in Kategorie 1 aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant, in Kategorie 2 entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich in Kategorie 1 mit einem sehr hohen Raumwiderstand, in Kategorie 2 mit einem hohen Raumwiderstand verbunden und

können in Kategorie 1 dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen bzw. sind in Kategorie 2 im Einzelfall einer Abwägung zugänglich. Ebenfalls weist das Sachgebiet 51 darauf hin, dass nach jetziger Rechtslage die Dichtezentren zwar einer Abwägung zugänglich sind, sich aber im Gesetzesentwurf der RED III (Renewable Energy Directive) abzeichnet, dass diese zur Ausschlusskulisse für Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III werden könnten (siehe Regierungsentwurf vom 24.07.2024). Welche Dichtezentren dies genau betrifft, ist noch nicht bekannt. Im Falle einer Abwägung sind zwingend die aufgeführten Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.

Das Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt) weist darauf hin, dass die RED-III-Richtlinie vorsieht, dass Windenergiegebiete regelmäßig auch zu sog. Beschleunigungsgebieten werden sollen. An diese Eigenschaft sind dann signifikante Genehmigungserleichterungen geknüpft. Die Umsetzung in Bundesrecht steht größtenteils noch aus. Nach dem bisher vorliegenden Referentenentwurf und Regierungsentwurf zählen zur Ausschlusskulisse für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auch sog. sensible Gebiete, vgl. etwa im Regierungsentwurf vom 22.07.2024 § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E. Darunter können auch Dichtezentren fallen, vgl. in der Begründung des genannten Regierungsentwurf S. 89. Über die entsprechende Umsetzung in bayerisches Landesrecht ist bisher noch nichts bekannt; allerdings sollte auch hier damit gerechnet werden, dass Dichtezentren ganz oder teilweise zu Ausschlussgebieten für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden können. Falls ein Dichtezentrum insofern bewirkt, dass ein Vorranggebiet nicht zusätzlich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann, würde dies in einem Windenergiegebiet zweiter Klasse resultieren, in welchem viele Vorschriften für die Genehmigungsbeschleunigung nicht anwendbar wären. Das SG 55.1 empfiehlt für die vom SG 51 als Dichtezentren überschneidend gekennzeichneten Vorranggebiete, die Umsetzung der RED-III-Richtlinie in Bundes- und Landesrecht abzuwarten, um einschätzen zu können, ob das jeweilige Dichtezentrum zum Ausschluss der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet führt. Der Umgang mit diesem Hinweis steht letztlich im Ermessen der Planungsverbände.

Für den Uhu ist gem. UMS vom 29.05.2020 bei einer Rotorunterkante von Windenergieanlagen von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Im Falle einer Abwägung sind zwingend die aufgeführten Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.

7.2.2 Auswirkungen auf Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete))

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 51 Naturschutz) weist darauf hin, dass mehrere geplante Vorranggebiete direkt an FFH-Gebiete angrenzen oder in deren Pufferbereich liegen.

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) können negative Auswirkungen bei einem Abstand von weniger als 300 m zu einem FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Studie zur Bechsteinfledermaus, einer typischen „Waldfledermaus“ und Art des Anhang II der FFH-RL, zeigt, dass bei Flügen zwischen Rastplätzen und Nahrungsflächen bis zu 260 m (im Durchschnitt rund 150 m) zurückgelegt werden (Kerth et al. 2001). Ähnliche Werte sind auch für andere, nach Einschätzung des SG 51 relevanten, an Wälder gebunden Fledermausarten des Anhang II anzunehmen. Dieser Wert untermauert die Einschätzung des LfU, dass ein Abstand von 300 m zwischen Vorranggebieten und FFH-Gebieten mit Vorkommen dieser Arten sinnvoll ist. Um die Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht negativ zu beeinträchtigen, sollte ein Abstand von 300 m um das FFH-Gebiet ausgespart werden. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (auf Planungsebene) erforderlich.

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt) weist darauf hin, dass auch für vom SG 51 näher bezeichnete FFH-Gebiete, in denen windkraftsensible Fledermausarten leben, gilt: Nur, wenn ein gewisser Mindestabstand, der aus dem Flugverhalten der betroffenen

Arten resultiert, eingehalten wird, können relevante Beeinträchtigungen regelmäßig ausgeschlossen werden. Andernfalls wäre auch hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Seitens des SG 51 wird darauf hingewiesen, dass die RED II/III-Richtlinie vom 18.10.2023 den Mitgliedstaaten verbindlich vorgibt, dass Beschleunigungsgebiete für Windenergie nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten ausgewiesen werden dürfen. Zwar muss der Bund diese Vorgaben erst noch in nationales Recht umsetzen; es steht aber damit bereits fest, dass Windenergiegebiete in Natura-2000-Gebieten an keiner Beschleunigungswirkung teilhaben können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete zu erwarten ist oder nicht. Natura-2000-Gebiete sollten daher, auch um Windenergiegebiete mit und ohne Beschleunigungswirkung zu vermeiden, von einer Überplanung als Windenergiegebiet ausgeschlossen werden. Windenergiegebiete in der oben genannten Abstandszone um Vogelschutzgebiete können nach der RED II/III-Richtlinie hingegen von den Privilegierungen im Genehmigungsverfahren profitieren. Dies gilt aber nur, wenn bei der Gebietsausweisung das FFH-Recht beachtet wurde. Zudem bleibt abzuwarten, wie der Bund die europarechtlichen Vorgaben der RED II/III-Richtlinie in nationales Recht umsetzt.

Das SG 51 weist darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete 87, 108, 114, 4180, 4188, 4194, 4318 an SPA-Gebiete grenzen bzw. in den Pufferbereich von bis zu 1.000 m um das SPA-Gebiet hineinreichen. Unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten wird ein planerischer Prüfabstand von 1.000 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) angesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Generell wird die Einhaltung dieses Abstands empfohlen.

Das SG 55.1 weist darauf hin, dass das StMUV darum gebeten hat, vorläufig Folgendes zu beachten: Im Umgang mit Vogelschutzgebieten soll in der Nähe von Windenergie-Vorranggebieten im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung eine Abstandszone von 1.000 m zugrunde gelegt werden. Es soll dabei aber nicht allein auf den 1.000 m-Abstand abgestellt, sondern des Weiteren noch abgeprüft werden, ob sich in dem SPA windkraftsensible Vogelarten befinden und ob sich in dem Überschneidungsbereich Kernzonen (zentrale Prüfbereiche) geeigneter Bruthabitate der betroffenen Arten befinden. Ist dies der Fall, wird angeraten den Bereich des 1.000 m-Abstandes um das SPA auszusparen. Wenn dem nicht gefolgt werden kann, wird auf die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen.

Dies bedeutet, dass auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Regionalplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen in Natura-2000-Gebieten anzuwenden sind, soweit ein solches bezüglich seiner Erhaltungsziele oder seines Schutzzwecks beeinträchtigt werden kann. Das bedeutet weiter, dass eine Natura-2000-Verhältnismäßigkeitsprüfung oder eine Vorprüfung schon auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen ist, sofern Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes möglich sind. Die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets kann auch durch ein „Hineinwirken“ von außen entstehen, eine direkte Flächeninanspruchnahme muss hierfür nicht gegeben sein. Bei Vogelschutzgebieten ist eine genauere Betrachtung daher regelmäßig angezeigt, wenn das Vorranggebiet in eine Abstandszone von 1.000 m um das Vogelschutzgebiet hineinreicht. Für eine erste Abschätzung der Verträglichkeit bietet sich bei Vogelschutzgebieten folgendes Vorgehen an: Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorranggebiet (teilweise) innerhalb einer Abstandszone von 1.000 m um das Vogelschutzgebiet liegt. Zweitens ist zu ermitteln, ob windkraftsensible (insbesondere kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche) Arten von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des SPA-Gebiets umfasst sind oder durch das Windenergiegebiet erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter ausgelöst werden. Dazu liefert die Stellungnahme des SG 51 bereits Daten. Drittens wird geprüft, ob das Vorranggebiet innerhalb des in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 BNatSchG festgelegten artspezifischen zentralen Prüfbereichs um grundsätzlich geeignete Bruthabitate der Art bzw. im Prüfbereich nach Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung

von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 liegt. Ist dies der Fall, können erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Das SG 55.1 empfiehlt daher, die relevanten Flächen auszusparen. Andernfalls müsste eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Das SG 51 weist darauf hin, dass für Vorranggebiete, die innerhalb der 1.000 m-Abstandszone zu solchen Schutzgebieten liegen, die windkraftsensible Vogelarten beheimaten, in der Regel eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Potentialfläche liegt innerhalb des in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1.5 BNatschG festgelegten artspezifischen zentralen Prüfbereichs um grundsätzlich geeignete Bruthabitate der Art bzw. im Prüfbereich nach Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482.

7.2.3 Auswirkungen auf sonstige Flächen und Schutzgüter

Mehrere Flächen liegen im Bereich von Naturparken, Ökoflächen, Biotope sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. grenzen an Letztere an. Diese Flächen dürfen durch Bau und Errichtung der WEAs nicht negativ beeinträchtigt werden.

Die Vorranggebiete 4011, 4015, 4018 und 4020 befinden sich im 300 m-Puffer des Grünen Bandes, die Vorranggebiete 4033, 4037, 4040 innerhalb des 300 m-Puffers des Fördergebietes Naturschutzgroßprojekt Grünes Band. Dies ist kritisch zu bewerten. Das SG 51 weist darauf hin, dass aktuell der Bewerbungsprozess des Grünen Bandes als UNESCO Weltnatur- und Kulturerbe läuft. Die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen des Grünen Bandes dürfen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mehrere geplante Vorranggebiete überlagern Bereiche, die in Bezug auf ihr Landschaftsbild mit den Wertstufen "hoch" und "sehr hoch" bewertet wurden. Sie reichen teilweise in einem Bereich von weniger als 1 km um visuelle Leitstrukturen mit sehr hoher Fern- und Identitätswirkung hinein. Dies wird vom SG 51 teilweise als kritisch bewertet. Mögliche vorhandene Vorbelastungen können jedoch berücksichtigt werden. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Flächen finden sich in dem beigefügten Datenblättern.

Sofern geplante Vorranggebiete in Pufferbezirke von Quartier nachweisen windkraftsensibler Fledermausarten reichen, müssen entsprechende Abschaltalgorithmen auf Basis von Gondelmonitoring gewährleistet werden, so dass die Fledermäuse keine negative Beeinträchtigung erfahren.

7.2.4 Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Hinweise: Auf den detaillierten Eintrag von Schutz- und Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Vorranggebiete wurde verzichtet, stattdessen wird regelmäßig der Bezug zum folgenden Maßnahmenkatalog hergestellt. Dieser ist nicht abschließend; sofern weitere Schutz-/Minderungsmaßnahmen in einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planungsunterlagen sinnvoll erscheinen, kann die Planung durch geeignete und fachlich sinnvolle Maßnahmen ergänzt werden. Wo bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Notwendigkeit geeigneter Schutz-/Minderungsmaßnahmen erkennbar war, wurde (nicht abschließend) auf die aufgeführt verwiesen.

Im Folgenden sind die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen genannt und erläutert:

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Die Wiesenweihe sowie der Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	Wiesenweihe, Uhu, Rohrweihe

Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radargerichteter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch, Rotmilan
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungssereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungssereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungssereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.	Weißstorch, Rotmilan
Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine	Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Rotmilan

	Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Arten-Spektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.	Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan

Geeignete Maßnahmen für den Schwarzstorch

- Schutz von Altholzbeständen als potenzielle Horststandorte in WEA-entfernten Bereichen
- Anlage und Optimierung von Nahrungsgewässern
- Phänologiebedingte Abschaltungen während der Brutzeit
- Habitatverbessernde /-aufwertende Maßnahmen um Flugbewegungen in WEA-unbeeinflusste Bereiche zu lenken

Weitere regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen (gem. BfN 2023)

Art / Artgruppe	Bezeichnung	Beschreibung	Bau- / anlagenbedingt	betriebsbe dingt
Vögel	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und des Abschiebens des Oberbodens im Offenland auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Vögel	Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn	Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen	X	
Haselmaus	Vergrämung der Haselmaus im Vorlauf der Baufeldfreimachung	Vergrämung von Haselmäusen außerhalb der Jungenaufzucht (Mai-November) durch Habitatentwertung (Freistellen der Flächen im Winter: ausschließlich oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) zum Schutz der Individuen)	X	
Haselmaus	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte/Ende April sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig (keine Baufeldräumung, s. unten). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist unzulässig.	X	
Haselmaus	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Baufeldbefreiung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage) erfolgt erst nach	X	

		dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April. Je nach Witterung ggf. früher (im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).		
Fledermäuse	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Fledermäuse	Baufeldinspektion	Begutachtung/ Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung und ggf. Einweg-Verschluss	X	
Fledermäuse	Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Arten	Abschaltalgorithmus nach den länderspezifischen Vorgaben		X
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Errichten eines Reptilienschutzzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Kontrolle und ggf. Auffangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung	X	
Amphibien	Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen	Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern (Februar bis Ende April)	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB (Februar bis Ende Juli)	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe	X	

Vermeidungs- & Verminderungsmaßnahmen gem. BayWEE 2016:

Auf die folgenden Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen kann gem. UMS vom 01.08.2023 (11939_ums_vom_01.08.2023_brutplatzkartierung.pdf (bybn.de) S. 2) in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zurückgegriffen werden.

- Vermeidung von Fällungen und Beeinträchtigungen von Brut- und Quartierbäumen sowie der Zerstörung von Habitaten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl; die landschaftspflegerisch gestaltete Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein, dabei Vermeidung der Entwicklung von Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Mastfußes, die Greifvögel und Fledermäuse anziehen können wie z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken; jedoch sind Maßnahmen für Arten ohne Konfliktpotenzial möglich.
- Mahd oder Umbruch der Mastfußbrache nur im ausgehenden Winter, möglichst mehrjähriger Pflegerhythmus.

- Die Ernte oder Mahd in einem Windpark sollte nicht vor Ende Juli stattfinden. Sie sollte für eine zielgerichtete Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich, jedoch nicht früher als in der Umgebung erfolgen.
- Insbesondere bei Rotmilanvorkommen Abschaltung für mindestens zwei Tage während des Tages bei großflächiger Ernte oder Mahd um die Anlagen,
- Anlage von geeigneten, kleinparzelligen Nahrungshabiten mit ausreichend häufigen Pflegemaßnahmen im Umgebungsbereich der Brutstandorte,
- unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden,
- keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können,
- Anordnung der WEA in Windparks möglichst in Richtung der Hauptzugrichtung der Vögel, die von Nordosten nach Südwesten verläuft, um Barrierewirkungen auf ziehende Vögel möglichst gering zu halten,
- an Standorten im Offen- und Halboffenland sollte – sofern möglich – eine dunklere z. B. grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 15 m bis 20 m eines Mastes erfolgen, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.

7.3 Auswirkungen auf den Boden

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Errichtung des Fundamentes einer Windenergieanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Bereich der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzwert Boden sind nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach gibt folgende Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz: Das Schutzwert Boden ist in der Planungs- und Ausführungsphase besonders zu beachten, da mit erheblichen Eingriffen in das Schutzwert zu rechnen ist (vor allem im Bereich des Fundamentes und der permanenten und temporären Stellflächen, sowie der Zufahrten bzw. Verkehrswege). Waldböden sind grundsätzlich schützenswerte Böden. Ob besonders schützenswerte Böden vorliegen, kann erst nach der Detailfestlegung der Standorte und der Zuwegungen dargelegt werden. Dies sollte im Rahmen einer Detailkartierung im Vorfeld abgeklärt werden.

Zum jetzigen Verfahrensstand können folgende Vorgaben gemacht werden:

- Es ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme (Detailkartierung) und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen ((BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c)). Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen und die Planung möglichst auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Es ist ein qualifizierter Fachgutachter zu beauftragen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzwert Boden aufzuzeigen.
- Bei Eingriffsflächen von > 5.000 m² (> 3.000 m² BBodSchV n.F.) oder Böden mit einer hohen Funktionserfüllung bzw. besonders empfindliche Böden ist in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen, wobei die Erkenntnisse der Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sind.

- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 6ff BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, EBV sowie DepV).

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Hierzu existiert bereits eine Handlungshilfe ([Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - LABO-Projekt B2.20 \(labodeutschland.de\)](#))

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach gibt folgende Hinweise zum Thema Altlasten und schädliche Bodenveränderungen: Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen, wonach sich die Kommunen bei Anhaltspunkten für Altlasten gezielt Klarheit über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential zu verschaffen haben.

Bei allen Vorhabenbereichen, in denen Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und Deponie ausgewiesen oder bekannt sind, sollte vorzugsweise von einer Überbauung der Ablagerungen abgesehen werden und stattdessen geeignete Freiflächen gewählt werden.

Für die verschiedenen Landkreise / kreisfreien Städte in der Planungsregion Oberfranken-West können zum jetzigen Zeitpunkt noch detaillierte Anmerkungen gemacht werden. Diese sind für die einzelnen geplanten Vorranggebieten aus den beiliegenden Datenblättern zu entnehmen. Ungeachtet dessen wird für alle Plangebiete hinsichtlich etwaiger weiterer, gegebenenfalls noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV), ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster der berührten Landkreise und kreisfreien Städte in der Planungsregion Oberfranken-West empfohlen.

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz) weist darauf hin, dass die Vorranggebiete 50, 72, 94, 135, 354, 4046, 4113, 4281 und 4342 in Bereichen liegen, in den sich Altlastverdachtsflächen befinden. Für den Fall, dass in diesen Gebieten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sollte die genaue Lage jeglicher Tiefbaumaßnahmen wie Fundamente und Leitungen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Sollten im Allgemeinen während der Bauarbeiten anthropogene Auffüllungen vorgefunden werden, so sind diese entsprechend der gültigen rechtlichen Vorgaben zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Physikalische Einwirkungen auf den Boden sollen minimiert werden. Dazu gehört insbesondere auch die Verdichtung des Bodens während der Baumaßnahmen, der ggf. durch Auflockerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden muss.

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft) macht zu jetzigen Zeitpunkt folgende Vorgaben:

- Es ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme (Detailkartierung) und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen

durchzuführen ((BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c)). Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen und die Planung möglichst auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Es ist ein qualifizierter Fachgutachter zu beauftragen. Gegebenenfalls vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

- Bei Eingriffsflächen von > 5.000 m² (> 3000 m² BBodSchV n.F.) oder Böden mit einer hohen Funktionserfüllung bzw. besonders empfindliche Böden ist in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen, wobei die Erkenntnisse der Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sind.
- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 6ff BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, EBV sowie DepV).

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 26 Bergamt Nordbayern) weist darauf hin, dass generell bei allen geplanten Ausweisungen bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen auf Hinweise alten Bergbaus zu achten ist. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Beim Antreffen altbergbaulicher Relikte ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) weist darauf hin, dass sich in den zu beurteilenden „Vorranggebieten Wind“ der Region Oberfranken-West (4) - unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe - zurzeit fünf im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotope (Stand: 28. August 2024) befinden:

VRG Wind 81 Ebneth-Nordost: Geotop Nr. 478R016
VRG Wind 205 Oberrüsselbach-Ost: Geotop Nr. 474Q004
VRG Wind 4194 Sassendorf-West: Geotop Nr. 471R002
VRG Wind 4209 Staffelbach-Nord: Geotop Nrn. 471A009, 471G001

Mit der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans sind keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Ferner ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren ist dem LfU nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen. Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Karteninhalte/Inhalte wählen/Geologie/ Geogefahren abgerufen werden.

7.4 Auswirkungen auf das Wasser

Vom SG 52 ergehen folgende Hinweise:

Ungeachtet der nachfolgenden Hinweise, sollte ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster bei den Kreisverwaltungsbehörden erfolgen.

Oberflächenabfluss: Die Plangebiete für Windenergienutzung befinden sich in Hanglagen und weisen aufgrund der Topografie potentielle Fließwege für Oberflächenabfluss auf. In der Regel ist mit vielen Abflusszweigen von mäßigem Abfluss zu rechnen, da noch in den oberen Bereichen der Einzugsgebiete, welche sich jedoch noch innerhalb der Vorrangflächen bündeln zu starken Fließwegen, teilweise bilden sie die Oberläufe der Fließgewässer, welche in Richtung der nächsten Ortschaft fließen. Es ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass durch die Errichtung und Bewirtschaftung von Windenergieanlagen (Abholzung, Zufahrtswege) keine Abflussverschärfungen auftreten. Entsprechende Anlagen sind möglichst schon so zu planen, dass Versiegelungen minimiert werden und die Wasserrückhaltung nicht verschlechtert, sondern möglichst sogar Rückhalteräume für Starkregenereignisse mitberücksichtigt werden.

Quellbereiche: Durch die Planungen sind in vielen Planungsgebieten die Quellen oder Oberläufe der Gewässer III. Ordnung betroffen und deshalb ist auch auf deren Speisung durch das Grundwasser besonders Rücksicht zu nehmen. Die Gründungen der Windenergieanlagen dürfen das Wasserdargebot in den betroffenen Gewässern und deren hydrogeologische Situation nicht negativ beeinflussen.

Vom Wasserwirtschaftsamt Kronach wird in Bezug auf den Umgang mit Wasserschutzgebieten auf Folgendes hingewiesen: Da die Schutzhfähigkeit der Wasserschutzgebiete (WSG) insgesamt gewahrt bleiben muss, sind in diesen Fällen die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt und des UMS 57h-U8400-2023/1-15 vom 23.08.2023 einschlägig. Demnach ist eine Überlagerung einer WSG-Zone II mit Vorranggebieten Wind nicht möglich, vielmehr wird ein Sicherheitsabstand zur Engeren Schutzzzone erforderlich sein, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können. In Zone III kann die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen fachlich zulässig sein (wobei auch hier regelmäßig ein Sicherheitsabstand zur Engeren Schutzzzone erforderlich sein wird). Wegen der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet, auch da infolge des sog. Bayerischen Weges (nach dem nur die empfindlichsten Bereiche des Trinkwassereinzugsgebietes als WSG ausgewiesen werden) das Trinkwassereinzugsgebiet regelmäßig über das WSG hinausreicht, und wegen der in den ersten beiden Fällen (siehe nachfolgend) nur mittleren bis geringen bzw. geringen bis sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, wird der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG durch Bau und Betrieb eine WEA gefährdet. Dies widerspricht dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV und stellt zwingende Gründe des Trinkwasserschutzes dar, die ein Versagen einer Überschneidung erfordern.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist darauf hin, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten Wasser potentielle zukünftige Gewinnungsgebiete bewahrt und besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG (sog. Bayerischer Weg, s.o.) vermieden werden sollen. Unzulässig sind nach UMS 57h-U8400-2023/1-15 Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen bzw. den Schutzzweck gefährden. Es ist stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Eine Überlagerung ist grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen sind jedoch wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren erforderlich. Eine im Wesentlichen sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ge-

fährdet, neben der allgemeinen Karst-Problematik (s.u.), den Schutzzweck der Trinkwassergewinnung der Juragruppe gemäß § 52 WHG, was ebenso dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV widerspricht. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen ist die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für die WEA erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist darauf hin, dass gerade mit Blick auf den sog. Bayerischen Weg, aber auch gewisse erkenntnis- und altersbedingte Unschärfen der Wasserschutzgebietsausweisungen berücksichtigend, und der Argumentation des UMS 57h-U8400-2023/1-15 bzgl. der Vorranggebiete für Wasserversorgungen folgend, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungen analog Vorranggebieten für Wasserversorgungen zu berücksichtigen sind. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen sind also wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Verkarstung (Malm oder Muschelkalk): Um für Planungen von WEA Klarheit hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Eignung möglicher Standorte zu schaffen, sollen nach UMS 57h-U8400-2023/1-15 für bedingt geeignete Flächen auf notwendige Einschränkungen zur Sicherstellung der Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz hingewiesen werden. Grundsätzlich sind Flächen, die durch die Verbreitung von zur Verkarstung neigenden Gesteinen bestimmt werden, als bestenfalls bedingt geeignet zu bezeichnen. Dies trifft regelmäßig auf den unbedeckten Karst des Malm (Weißer Jura) der Fränkischen Alb zu, ist aber auch für den Muschelkalk anzunehmen. Typisch für Karst, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nahezu flächendeckend „sehr gering“ oder „gering“, die potentiellen Fließgeschwindigkeiten sind sehr groß und die Grundwasser-Fließrichtungen können großmaßstäblich im Detail als sehr variabel angesehen werden. Diese „hydrogeologische Empfindlichkeit“ des Karstes überträgt sich in gewissem Maße auch auf die tiefer austretenden Quellen der Alb-Umrandung. Diese entspringen zwar aus dem liegenden Grundwasserstockwerk Eisensandstein (alias Doggersandstein alias Dogger β), aber führen häufig wegen der hangaufwärts verbreiteten Hangschuttschürzen und Rutschungen (und wegen direkter Zusickierung aus dem hangenden Malm) direkte Anteile von Malmwasser. Resultierend aus diesen hydrogeologisch ungünstigen Bedingungen (wobei wegen der Verkarstung auch technische Risiken beim Bau bestehen) ist im Sinne des Grundwasserschutzes und insbesondere des Trinkwasserschutzes folgendes an notwendigen Einschränkungen zu erwarten (Für ausführlichere Darlegungen wird auf das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ verwiesen.), wobei insgesamt daran erinnert wird, dass der Trinkwasserschutz auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Gefahrenabwehr oder wenigstens zur Risikominimierung ggf. zu Versagen von Gestaltungen oder zu Beschränkungen führen muss (u.a. § 52 WHG). Ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung ist unvereinbar mit dem Grund-/Trinkwasserschutz, wobei hier als „schutzwirksam“ nahezu ausschließlich die im wesentlichen geringmächtigen (wenige Meter oder oft weniger als ein Meter) und lückenhaften Bodenbildungen angesehen werden können. Dies gilt beim Anlagenbau, bei der Baustelleneinrichtung, wie auch beim Wegebau usw. (Merkblatt Abschnitte 2 und 5.1). Auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt nicht hinnehmbare Gefahren wie im Merkblatt in Abschnitt 2 dargelegt. Evtl. notwendige Rodungen führen zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung (Merkblatt Abschnitte 2 und 5.2).

Daraus lassen sich folgende Forderungen ableiten:

- Eingriffe sind zu minimieren, Tiefgründungen sind auszuschließen (Merkblatt Abschnitt 4.3).
- Zufahrten und Verkehrsflächen sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen. Bei der Betan-

kung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Auffangwanne) eine Verschmutzung des Untergrundes auszuschließen (Merkblatt Abschnitt 4.2).

- Die eingesetzte Menge wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) ist zu minimieren, etwa durch getriebelose Anlagen mit Trockentransformator (alternativ esterbefüllter Öltransformator mit Auffangwanne), und nach den Vorgaben des Merkblattes für den Betrieb zu verfahren (Merkblatt Abschnitt 4.4).

Generell können geringe oder randlich auslaufende stauende Überdeckung über ggf. gespannten Grundwasserleitern ebenso zu Problemen führen, etwa mit gespanntem (bis artesischem) Grundwasser, wie sehr oberflächennahe Grundwasserströme. Dies gilt unabhängig von der Nutzung dieser Grundwasservorkommen. Die entsprechenden hydrogeologischen Konstellationen sind in ihrer Vielfalt hier nicht abzubilden, auch weil ggf. die grundlegenden Daten nicht in ausreichender Qualität vorliegen, sollten aber im Rahmen der konkreten Planung berücksichtigt werden.

Berührungspunkte Wasserbau und Gewässerentwicklung: Die Plangebiete liegen außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten sind abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen besondere Anforderungen im Hinblick auf die Fundamentierung, bauliche Ausführung der Anlagen sowie die Infrastruktur zu berücksichtigen.

Dazu führt das Wasserwirtschaftsamt Kronach hier wesentliche Punkte auf, die zu beachten sind:

Im Fall von Eingriffen durch die Anlagenerrichtung oder im Rahmen der Baudurchführungen (Baustelleneinrichtungen, Zuwegungen, Lager- und Aufstellflächen von Kran oder Windrädern und Bauteilen) sind Oberflächengewässer (Fließgewässer und Quellbereiche) zu schützen. Schädigende Eingriffe in Bereiche naturnaher Quellen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (Quellschutz).

Bei unvermeidbaren temporären Konfliktsituationen mit Oberflächengewässern, wie Verrohrungen für Überfahrten etc. müssen im Nachgang der Errichtung der Windenergieanlagen und deren Infrastruktur die naturnahen Zustände der Gewässer wiederhergestellt werden und ggf. dauerhafte nachteilige Veränderungen auch ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Gewässergegebenheiten wären grundsätzlich im Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Dies kann jedoch erst bei Vorliegen von Planungen für die Einzelvorhaben erfolgen. Innerhalb der Plangebiete verlaufen zum Teil namenlose Gewässer III. Ordnung. Die Unterhalts- und Ausbauverpflichtung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Innerhalb eines Uferstreifens von 10 m Breite (in einigen Fällen kann sich auch ein Abstand von 20 m als erforderlich erweisen) beidseitig entlang der Gewässer III. Ordnung dürfen deshalb weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art verwendet werden. Auch die wassersensiblen Bereiche der Gewässer III. Ordnung sind in einigen Planungsgebieten mit betroffen. „Wassersensible Bereiche“ (vgl. Umweltatlas Bayern, Themenbereich „Naturgefahren“ unter <https://www.umweltatlas.bayern.de/startseite>) kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann. Außerdem ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen, da

der Grundwasserspiegel mit den Wasserspiegeln der umliegenden Oberflächengewässer korrelieren kann. Es wird daher empfohlen, Windenergieanlagen grundsätzlich nicht innerhalb der wassersensiblen Bereiche zu errichten. Da in vielen Planungsgebieten die Quellen oder Oberläufe der Gewässer III. Ordnung betroffen sind, ist hier auch auf deren Speisung durch das Grundwasser besonders Rücksicht zu nehmen. Die Gründungen der Windenergieanlagen dürfen das Wasserdargebot in den betroffenen Gewässern und deren hydrogeologische Situation nicht negativ beeinflussen.

Berührungspunkte Oberflächenabfluss und Starkregen: Die geplanten Vorrangflächen sind oftmals in bewaldeten, teils steilen Kopfeinzugsgebieten von kleinen Gewässern III. Ordnung oder anderen Fließwegen. Diese Gebiete haben besonderes Gewicht bei der Rückhaltung von Regenereignissen für unterhalb liegende Ortschaften. Es ist im Zuge der weiteren Ausplanung sicherzustellen, dass durch die Vorhaben und die dafür notwendigen Zuwegungen und Rodungen keine Abflussverschärfungen auftreten. Die Versiegelungen und Rodungen sollen dafür minimiert werden. Lassen sich Verschlechterungen nicht mit Sicherheit ausschließen, sollten Rückhalteräume für Starkregenereignisse in der weiteren Planung vorgesehen werden.

Zur Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements wurden am 1. Februar 2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ergänzend zu den Hochwassergefahren- und risikokarten die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (unter <https://s.bayern.de/hios>) veröffentlicht. Die Hinweiskarte liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen. Sie gibt Hinweise von Sturzflutgefahren, die in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben, Bewirtschaftungsweisen und zur bedarfsweisen Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden mittelbar Berücksichtigung finden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist darauf hin, dass gemäß § 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Ob ggf. abflussverzögernde Maßnahmen zur Reduktion des Oberflächenabflusses erforderlich sind, kann z.B. durch Erhebung von Daten zu den örtlich vorliegenden topographischen und hydrologischen Verhältnissen (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) oder durch eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung abgeschätzt werden.

Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ (http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasserstarkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf) verwiesen.

Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

7.5 Auswirkungen auf den Wald

Zu den forstlich einschlägigen Schutzgütern weist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forst Bayreuth-Münchberg darauf hin, dass die Wälder bisher von Lärmeinflüssen als eher unbelastet gelten können und so gut für die menschliche Erholung geeignet sind. Das Schutzgut Mensch wird nach Errichtung von Windenergieanlagen sicherlich beeinträchtigt sein. Gleches gilt für das Landschaftsbild, da moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen bis zu 250m messen und somit weit über die Baumwipfel hinausragen. Das Schutzgut Boden wird im Zuge der Errichtung der Anlagen

durch die Fundamente sicher beeinträchtigt, die Veränderung beschränken sich jedoch pro Anlage auf wenige Tausend Quadratmeter. Aus forstlicher Sicht lässt sich feststellen, dass derzeit keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Neuausweisung der betroffenen Vorranggebiete für Windenergie erkennbar sind. Es kann aufgrund der Betroffenheit der verschiedenen Schutzfunktionen in den einzelnen Vorranggebieten im weiteren Verfahrensablauf zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Dies kann jedoch erst im Einzelfall beurteilt werden, weshalb keine Gründe erkennbar sind, die Gebiete nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

7.6 Auswirkungen auf die Fläche

Die geplanten Vorranggebiete und Erweiterungen betreffend, wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von im regionalen Vergleich überdurchschnittlicher Bonität möglichst nicht als Standort oder dauerhafter Umgriff einer Anlage herangezogen werden. Ebenso sollte bei dem notwendigen Bau oder Änderung von dauerhaften Zuwegungen beachtet werden, dass dadurch möglichst nicht landwirtschaftliche Kleinstflächen oder für die Bewirtschaftung ungünstig geformte Restflächen entstehen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt.

Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource.

Um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren und dadurch seine Funktionen so umfassend wie möglich zu erhalten, sollen folgende Aspekte beachtet werden:

- Nutzung vorhandener Kahlfächen
- Rodung von standortswidrigen Beständen
- Rodung von jungen Beständen (v.a. wg. Bildung eines neuen Waldrandes)
- Verwendung modernster (waldschonende) Technik bei Anlieferung und Aufbau der Anlagenteile (z.B. Bladelifter, Krantchnik)
- Integration der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Standorte nahe an der bestehenden Infrastruktur
- Zwischenlagerung von Teilen in der landwirtschaftlichen Flur (unter Berücksichtigung eines Bodenschutzkonzeptes und förderrechtlicher Aspekte)
- Kabelverlegung in den Wegekörper und nicht im Waldbestand

In der Summe sind durch die Ausweisung der Vorranggebiete oder Erweiterungen langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weist darauf hin, dass das Schutzgut Boden im Rahmen der SUP dahingehend betroffen ist, dass Hinweise gegeben werden sollten, dass im Rahmen der nachfolgend stattfindenden

Standortsuche mit Alternativenprüfung solche Standorte vermieden werden, die erhebliche agrarstrukturelle Nachteile hervorrufen könnten.

Insbesondere landwirtschaftlich besonders gut geeignete Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sollten nicht als Standort gewählt werden, wenn im entsprechenden Gebiet weniger wertvolle Böden vorhanden sind. Der Grundsatz, dass landwirtschaftliche Nutzfläche nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bleibt damit ausreichend beachtet.

7.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Windenergieanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Das SG 51 weist darauf hin, dass mehrere geplante Vorranggebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegen. Weiterhin weist das SG 51 in dem Zuge auch auf das UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, wonach bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten (LSG) sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSG gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Eine Überschreitung ist bei keinem der bestehenden Landschaftsschutzgebiete gegeben, so dass die Funktionen der betroffenen LSG gewahrt bleiben. Eine räumlich konzentrierte Planung ist neben geringerer Landschaftsbildbeeinträchtigung auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten Vorranggebiets-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.)

7.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 34 Städtebau) weist darauf hin, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf städtebaulich relevante Schutzgüter auf Maßstabsebene des Regionalplans nicht zu erwarten sind.

Bei der Konkretisierung sollte dennoch darauf geachtet werden, dass sich besonders landschaftsprägende Denkmäler (z.B. Staffelberg, Vierzehnheiligen, Veste Coburg, Kloster Banz) im Umkreis von 10 km zu einzelnen Vorranggebieten befinden. Sichtbeziehungen zu und von den Denkmälern und mögliche visuelle Beeinträchtigungen sollten vorab in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.

Die genaue Lage von eingetragenen Bodendenkmälern sollten ebenfalls beachtet werden (es betrifft beispielweise die als Bodendenkmal eingetragene Felsformation "Kemitzenstein" mit Funden der Schnurkeramik, der Bronze- u. d. Urnenfelderzeit, der Römischen Kaiserzeit sowie des Mittelalters im Vorranggebiet Nr. 4165 Bad Staffelstein / Lichtenfels).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist in Bezug auf die Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange auf Folgendes darauf hin, dass seit dem 1. Juli 2023 für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen (WEA) ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nur dann erforderlich ist, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1

und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken können (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Damit sollte erreicht werden, dass jene Denkmäler, die die Landschaft in besonders hohem Maße prägen, im Abwägungsprozess gegenüber der Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien bestehen können.

Die entsprechende Einordnung als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ erfolgte durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Die Einordnung kann beispielsweise über eine „herausragende topographische Lage“, über ein „sehr großes Sichtfeld“ oder über eine „außergewöhnlich hohe landesgeschichtliche Bedeutung“ des Denkmals begründet werden – Kriterien, die zudem in Kombination vorliegen sollten. Seit 1. Juli 2023 werden die erkannten „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ im Bayerischen Denkmal-Atlas bzw. im BayernAtlas der Vermessungsverwaltung angezeigt.

Folgende besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind betroffen:

- Lkr. Kronach: D-4-76-152-32 Burg Lauenstein
- Lkr. Kronach: D-4-76-145-83 Festung Rosenberg
- Lkr. Kulmbach: D-4-77-128-12 Plassenburg
- Stadt Coburg: D-4-63-000-589 Veste Coburg
- Lkr. Lichtenfels: D-4-78-165-115 Klosterkirche St. Peter und Dionysius, Kloster Banz
- Lkr. Lichtenfels: D-4-78-165-292 Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt, Vierzehnheiligen in Bad Staffelstein
- Lkr. Bamberg: D-4-71-185-157 Giechburg
- Lkr. Bamberg: D-4-71-159-52 Schloss und Park Seehof in Memmelsdorf
- Stadt Bamberg: E-4-61-000-1 Altstadt von Bamberg
- Lkr. Bamberg: D-4-71-172-31 Schloss Weißenstein in Pommersfelden
- Lkr. Bamberg: E-4-71-128-1 Kloster Ebrach
- Lkr. Forchheim: D-4-74-176-46 Burgruine Neideck in Wiesental

Die im Kern hochmittelalterliche Burg Lauenstein liegt nördlich von Kronach unweit der fränkisch-thüringischen Grenze auf 550 m ü. NN. Um- und Erweiterungsbauten erfolgten vor allem im 16. bis ins 18. Jahrhundert

Die Festung Rosenberg ist eine im Kern mittelalterliche Höhenburg, die von einer barocken Festungsanlage umgeben ist und mit 390 m ü. NN über der Altstadt von Kronach liegt. Im Kern stammt sie aus dem 13. Jahrhundert und wurde bis ins 18. Jahrhundert umgebaut und erweitert. Besonders gut sichtbar ist der 38 m hohe Bergfried aus dem 13. Jahrhundert. Auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Festung Rosenberg gibt es zwei wichtige Sichtachsen, aus Norden und Süden kommend. Im Norden gibt es gute Sichtbeziehungen aus dem ca. 9 km entfernten Stockheim.

Die Plassenburg ist eine ehemalige Landfestung und ein ehemaliges Residenzschloss, das mit 420 m ü. NN über der Stadt Kulmbach liegt. Im Kern stammt die Burg aus dem 12. Jahrhundert. Eine erste Erweiterung fand im 14. Jahrhundert statt. Im 16. Jahrhundert wurde die Anlage nach Plänen von Casper Fischer erweitert. Bis ins 18. Jahrhundert wurden weitere Nebengebäude angebaut. Die Fernwirkung der Plassenburg strahlt besonders in Richtung Nord- und Südwesten aus.

Das besonders landschaftsprägende Denkmal Veste Coburg liegt auf einem nach drei Seiten abfallenden Dolomitfelsen 464 m ü. NN (ca. 167 m) über der Stadt. Mit dem dreifach gestaffelte Burgbering und einer Ausdehnung von ca. 135 x 260 m zählt die Veste flächenmäßig zu den größten Burgenanlagen Deutschlands. Durch ihre Höhenlage und Größe besitzt die Veste Coburg, neben ihrer herausragenden landesgeschichtlichen Bedeutung, eine weit in die Landschaft ausstrahlende

Fernwirkung. Besonders in Richtung Nordwesten gibt es zahlreiche Sichtbeziehungen. Doch auch von Süden kommend sowie aus Thüringen ist die Veste von weither sichtbar.

Kloster Banz liegt auf 420 m ü. NN, etwa 170 m über dem Maintal, achsparallel dicht zur Hangkante steil zum Fluss hinunter abfallenden Massivs der Banzer Berge. Bereits seit dem 11. Jahrhundert ist die Existenz einer Benediktinerabtei an der Stelle der heutigen Klosteranlage nachgewiesen. Doch erst die Barockzeit hat die Klosteranlage in mehreren Schritten zu ihrem heutigen regelhaften Erscheinungsbild geformt. Entscheidend für die visuelle Raumwirkung ist der Neubau der Klosterkirche mit ihrer nach Südwesten gerichteten Doppelturmfrontfassade nach Plänen von Johann Dientzenhofer in den Jahren 1710–1719. Seit 1701 hatte schon sein Bruder Johann Leonhard Dientzenhofer mit der Neugestaltung der Anlage mit dem Abteibau begonnen. Erweiterungen fanden bis ins 19. Jahrhundert statt. Eine weitgehend durchgängige Sichtbarkeit auf das Kloster besteht aus dem Maintal heraus, im Süden bis Klemmern, im Norden ins Rodachtal hineinreichend bis Küps. Im Osten und Südosten sind es eher einzelne Hochpunkte im Vorland der Fränkischen Alb, vom Veitsberg aus oder von der Oberoberndorfer Linde, von der Hochstraße bei Sassenhofen oder bei Oberleiterbach. Von der Albhochfläche aus ist Banz, abgesehen von den Randhöhen wie am Staffelberg und am Dörnig, nur an wenigen Punkten sichtbar, eindrucksvoll etwa westlich Lahm bei Lichtenfels. Von Westen auf den Höhen zwischen Itz und Baunach und Norden bestehen großflächige Areale, von denen aus das Kloster als einer der Höhepunkte eines weiteren Panoramas zu sehen ist.

Die Doppelturmfrontfassade der kreuzförmigen, dreischiffigen Basilika Vierzehnheiligen prägt die charakteristische Ansicht der Wallfahrtskirche, die durch ihre Lage auf ca. 390 m ü. NN., eine weit in die Landschaft ausstrahlende Fernwirkung besitzt. Die kath. Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt wurde zwischen 1743 und 1772 nach Plänen Balthasar Neumanns in Abweichung der Ost-West-Achse errichtet. Diese Achsdrehung bewirkte eine direkte Sichtbeziehung zu Kloster Banz. Vom Hochaltar aus und durch den Gnadenaltar und das geöffnete Portal konnte man direkt auf Kloster Banz sehen, ein Blick, der auch in Literatur und Grafik vermittelt wurde. Heute ist dieser Blick durch Vegetation versperrt. Doch auch, wenn die direkte Sichtbeziehung nicht mehr gegeben ist, prägen Vierzehnheiligen und Kloster Banz die umgebende Landschaft maßgeblich. Zusammen mit dem Staffelberg wird die Region als „Gottesgarten am Obermain“ bezeichnet. Besonders gut ist die Wallfahrtskirche von Vierzehnheiligen aus dem Maintal zusehen. Diese Sichtbarkeit erstreckt sich im Norden bis Schney und Süden bis Unterbrunn und Birkach. Von Anhöhen im Westen ist Vierzehnheiligen z. T. zusammen mit Kloster Banz sichtbar. So z.B. von einer Anhöhe bei Schottenstein.

Die Giechburg ist eine Burgenanlage mit dreiseitig umbautem Burghof, welche zwischen dem 13.–17. Jahrhundert entstand. Die heute noch im unteren Bereich erhaltenen Rundtürme und Bastionen wurden zwischen 1602 bis 1606 von Paul Keit errichtet. Durch ihre Höhenlage von 520 m ü. NN ist von der Giechburg ein Blick ins Bamberger Land bis nach Bamberg möglich. Der Giechburg gegenüber liegt eine weitere Landmarke, der Gügel mit der Wallfahrtskirche St. Pankratius (D-4-71-185-158).

Schloss Seehof wurde als einstige Sommerresidenz und Jagdschloss für die Bamberger Fürstbischofe durch Antonio Petrini zwischen 1687–1695 erbaut. Die Gartenanlage wurde unter Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn (reg. 1693–1729) hinzugefügt und mit Fontänen, Brunnen, Bosketten und einem Heckentheater ausgestattet. Schloss Seehof und besonders seine dreigeschossigen Eckpavillons mit den Glockenhauben sind weithin sichtbar. Das liegt vor allem an den im 18. Jahrhundert bewusst angelegten Sichtachsen Richtung Bamberg und in den Haupts Moorwald. Die älteste Achse ist der sog. „große Durchhieb“, der die Blickverbindung mit der Neuen Residenz und dem Dom in Bamberg (ca. 6,2 km) herzustellen hatte. Die westlichste, die Chausseeachse, ist heute als einzige des gesamten Systems noch auf der Höhe der sogenannten HKW (Hauptkraft-

postwerkstätte, Memmelsdorfer Str. 211) am östlichen Ortsende von Bamberg zumindest im Winter wahrnehmbar, auch wenn die heutige Überführung der Memmelsdorfer Straße über die Autobahn die Blickbeziehung verschlechtert hat. Somit ist Schloss Seehof von Osten kommend gut sichtbar, aber es gibt noch eine zweite Achse von Litzendorf ausgehend, die ebenfalls zahlreiche Blickpunkte auf Schloss Seehof freigibt. Gleiches gilt von der A 70 aus Richtung Nordost kommend.

Bereits 1993 wurde die Altstadt von Bamberg in die Liste des UNESCO Welterbes aufgenommen, da sie aufgrund ihrer hervorragend erhaltenen Bausubstanz in einzigartiger Weise die auf einer frühmittelalterlichen Grundstruktur entwickelte mitteleuropäische Stadt repräsentiert. Mit dem Titel, der die Altstadt von Bamberg als Erbe der gesamten Menschheit auszeichnet, geht eine besondere Verantwortung einher. Allerdings beinhaltet dies keinen gesonderten Rechtsstatus, d.h. es gilt wie für alle besonders landschaftsprägenden Denkmäler das Bayerische Denkmalschutzgesetz. Trotzdem kann durch Dritte bei potentieller Gefährdung der Welterbestätte eine Meldung nach §172 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (auswaertiges-amt.de) an das Welterbekomitee erfolgen. Im Anschluss an eine solche Meldung wird der Vertragsstaat um eine Stellungnahme sowie eine Beurteilung Gefährdungspotentials gebeten, was mit Hilfe eines Heritage Impact Assessments durchzuführen ist. Die UNESCO hat dazu folgende Leitlinien herausgegeben: [World Heritage Centre - Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context \(unesco.org\)](http://www.unesco.org). Auch Windenergieanlagen können eine Gefahr für das Welterbe darstellen, wenn die visuelle Integrität der Stätte beeinträchtigt wird. Charakteristisch für die Altstadt von Bamberg ist ihre Ansicht mit den zahlreichen Kirchtürmen auf den zahlreichen Hügeln. Besonders der Heinrichsdom als auch das Michaleskloster sind städtebauliche Dominanten. Weithin sichtbar ist die Altenburg, die über der Stadt auf 370 m ü. NN thront. Richtung Nordwesten über den Michelsberger Wald (350 m ü NN) in Richtung Gaustadt (260 m ü. NN) fällt das Gelände der Hügelkette weiter ab.

Die monumentale Schlossanlage Weißenstein in Pommersfelden liegt leicht erhöht über der Talaye der Reichen Ebrach. Nach Süden steigt das Gelände weiter sanft an, so dass sich von dort aus gute Blicke auf die gesamte Schlossanlage einschließlich ihrer vorgelagerten bedeutenden Nebenbauten wie dem 1717–1718 von Maximilian von Welsch erbauten Marstall und weiterer Nebenflügel in ihrer landschaftsbeherrschenden Lage ergeben. Nicht nur nach Süden, auch nach Norden in Richtung des Dorfes und darüber hinaus in Richtung der damaligen Residenzstadt Bamberg sollte das Schloss aus der Sicht des Bauherrn und der beteiligten Architekten im barocken Sinn eine repräsentative visuelle Raumwirkung entfalten.

Die Klosteranlage Ebrach besitzt besondere Bedeutung. Wie bereits angedeutet befindet sich die Klosteranlage in einer Tallage, deren imposante Wirkung sich relativ überraschend, besonders aus Westen herkommen, bei Annäherung entfaltet.

Die Burgruine Neideck ist eine ehemalige hochmittelalterliche Adelsburg über dem Dorf Streitberg. Durch ihre exponierte Lage hoch über dem Tal der Wiesent (390 m ü. NN) ist sie ein Wahrzeichen der Region. Besonders der hohe Wohnturm der Hauptburg ist sowohl von Westen als auch von Osten weit vom Tal aus sichtbar.

Im Fall von möglichen Sichtbeziehungen zwischen Vorranggebieten und besonders landschaftsprägenden Denkmälern wäre durch geeignete Visualisierungen im Einzelfall zu prüfen inwieweit konkrete Planungsvorhaben zu Windenergieanlagen (WEA) nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmales führen würden. Welche Vorranggebiete im Pufferbereich von besonders landschaftsprägenden Denkmälern liegen, ist aus den beiliegenden Datenblättern zu entnehmen.

Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023, Az. K.4-K5111.1/4/314).

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Vorrangflächen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen. Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die Umweltdatenblätter zu übernehmen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Im Bereich von Bodendenkmälern sind Bodeneingriffe jeglicher Art gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen bedarf auch der Erlaubnis, sofern sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2). Die Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld bekannter Bodendenkmäler häufig weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind. (Weitere Informationen zur Vermutung von Denkmälern finden Sie hier: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf) Planungen im Nähebereich bekannter Bodendenkmäler (auch solcher, die außerhalb der in dieser UP behandelten Vorranggebiete liegen und daher in diesem Schreiben nicht mitgeteilt wurden) bedürfen daher ebenfalls der Absprache mit den Denkmalbehörden und einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Des Weiteren befinden sich mehrere Vorranggebiete im Prüfraum besonders landschaftsprägender Bodendenkmäler. In ganz Bayern sind lediglich vier Bodendenkmäler als „besonders landschaftsprägend“ eingestuft. Die im Folgenden genannten Schutzgüter nehmen daher eine herausragende Stellung ein. Windenergieanlagen bedürfen in der Nähe besonders landschaftsprägender Bodendenkmäler der Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayDSchG, sofern sich deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung auf das Erscheinungsbild dieses Denkmals auswirken.

7.9 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Die geplanten Vorranggebiete und Erweiterungen betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Auswirkungen der Ziele auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

7.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung nicht zu erwarten.

8. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)

Wie bereits dargestellt, sind die Ziele des Regionalplans das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Maßnahmen werden nur auf Maßstabsebene der Regionalplanung berücksichtigt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. der Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel an derartigen Planverfahren beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der Projekte in Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente.

9. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLpIG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich.

10. Maßnahmen zur Überwachung

Auf Planungsebene sind grundsätzlich keine konkreten Überwachungsmaßnahmen vorgesehen oder sinnvoll. Raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen werden jedoch von den Landesplanungsbehörden gem. Art. 31 BayLpIG fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht. Zudem wirken die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLpIG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Sollte sich im Laufe der Zeit hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Oberfranken-West angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen und nicht zuletzt auch den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen erforderlich sind.

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie des Regionalplans Oberfranken-West. Diese enthält

keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windenergieanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind.